

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz- und Transformationsfonds der Bundesregierung auf Klimaschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Projekte und Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas sollten bzw. sollen direkt oder indirekt aus Bundesmitteln des Klimaschutz- und Transformationsfonds kofinanziert werden (bitte detailliert auflühren)?

Der Bund (BMUV) fördert mit Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit rund 3,6 Millionen Euro die Errichtung einer Moorbodenschutzagentur. Der Zuwendungsbescheid liegt bei der Landgesellschaft als Zuwendungsempfängerin vor. Die Förderung erfolgt zu 100 Prozent aus Bundesmitteln und ist nicht von der Haushaltssperre des Bundes betroffen, da es sich um eine bestehende Verpflichtung aufgrund einer bewilligten Zuwendung handelt.

Mit den Vorhaben „Moorspezialisten“ und „Küstenüberflutungsmoore“ sind zwei weitere Projekte in Planung, die mit jeweils 90 Prozent vom Bund gefördert werden sollen. Inwieweit diese vom Urteil betroffen sind, ist derzeit unklar.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK), dessen Finanzierung aus dem KTF vorgesehen war, sind unter dem Handlungsfeld 3 „Meere und Küsten“ Maßnahmen zu Seegraswiesen, Algenwäldern und Salzwiesen mit einem geschätzten Umfang von insgesamt ca. 35 Millionen Euro geplant.

Im Ergebnis der Maßnahmen zu Seegraswiesen/Algenwälder sollen Modellierungen durchgeführt werden, um potenzielle Standorte zur Wiederansiedlung zu ermitteln, um anschließend Pilotprojekte durchführen zu können. Im Rahmen der Salzwiesen sind Maßnahmen/Projekte zur Wiederherstellung, Entwicklung, Verbesserung und Bewirtschaftung von Salzwiesen geplant. Die geplante Förderung sollte aus Bundesmitteln des KTF und den entsprechenden Eigenanteilen des Landes erfolgen. Die Höhe der Eigenanteile ist den Ländern bisher nicht bekannt, da die Erarbeitung der Förderkonzepte durch den Bund noch nicht abgeschlossen ist. Aktuell werden Eigenanteile zwischen 10 und 30 Prozent angenommen.

2. Welche Projekte und Maßnahmen der Landesregierung zur Transformation der Landwirtschaft sollten bzw. sollen direkt oder indirekt aus Bundesmitteln des Klimaschutz- und Transformationsfonds kofinanziert werden (bitte detailliert auflühren)?

Es gibt keine Projekte oder Maßnahmen der Landesregierung zur Transformation der Landwirtschaft, die direkt oder indirekt aus Bundesmitteln des KTF kofinanziert werden sollten bzw. sollen.

3. Wie wirkt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf den Haushaltsentwurf der Landesregierung für die Jahre 2024/2025 aus?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 bezieht. Mit diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt. Streitgegenstand in dem Verfahren ist ein Bundesgesetz gewesen, das Regelungen allein für den Bundeshaushalt getroffen hat. Auf den Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes deshalb keine unmittelbaren Auswirkungen.

Aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes hat es Änderungen im Zeitplan des Bundestages zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2024 gegeben. Dem Vernehmen nach arbeitet die Bundesregierung derzeit an einem Vorschlag zur Änderung verschiedener Haushaltsansätze im parlamentarischen Verfahren. Davon könnten auch Bundesprogramme oder Bund-/Länderprogramme betroffen sein, die über den Landeshaushalt abgewickelt werden und für die Haushaltsansätze eingeplant sind. Dementsprechend könnte das Urteil mittelbare Auswirkungen haben, auf die ggf. im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2024 durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu reagieren sein wird. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2025.

4. Welche Haushaltstitel im Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 auf Drucksache 8/2400, Einzelplan 08, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, sind von dem Wegfall der Bundesmittel betroffen?

Zum Zeitpunkt der Planung für den Haushalt 2024/2025 lagen noch keine Zusagen oder Ähnliches des Bundes für Mittel aus dem oben genannten Fonds vor. Deshalb sind in diesem Zusammenhang auch keine Einnahmen aus Bundesmitteln im Haushaltsentwurf veranschlagt worden, die nun wegfallen könnten.

5. Plant die Landesregierung, wegfallende Bundesmittel durch Landesmittel zu kompensieren?
  - a) Wenn ja, in welchen Bereichen?
  - b) Wenn nicht, wie sollen diese Mittel kompensiert werden?

Diesbezüglich hat die Landesregierung noch keine Planung. Das weitere Verfahren im Bund bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2024 bleibt abzuwarten. Der Landeshaushalt ist nicht in der Lage, mögliche wegfallende Bundesmittel vollumfänglich auszugleichen.

6. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die ländliche Entwicklung, den Küstenschutz, die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Energie, die Sicherung der Mobilität und den beabsichtigten Transformationsprozess der Landwirtschaft trotz fehlender Bundesmittel zu gewährleisten?

Inwieweit Bundesmittel in den genannten Bereichen fehlen werden, kann aufgrund noch ausstehender Entscheidungen des Bundes derzeit nicht beurteilt werden. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Inwieweit entspricht der vorliegende Haushaltsentwurf der Landesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes den Anforderungen an Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit?

Der vorliegende Haushaltsentwurf der Landesregierung entspricht den Anforderungen an Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit vollumfänglich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen etwaiger Änderungen im Bundeshaushalt 2024 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023.

Grundlage für die Veranschlagung von Einnahmen sind regelmäßig Prognosen, die nicht frei von Unsicherheiten sein können. Änderungen gegenüber den bisherigen Erwartungen in den Ansätzen des Bundes zugunsten oder zulasten von Programmen, die über den Landeshaushalt abgewickelt werden, gehören zu diesen Unsicherheiten, mit denen regelmäßig im Rahmen der Bewirtschaftung umzugehen ist. Dies gilt nicht nur für das Haushaltsjahr 2024, sondern auch für das zweite Haushaltsjahr 2025, für das der Bund mit seinen Planungen noch gar nicht begonnen hat.